



Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt  
Allgemeine Verwaltung

Stadt Dortmund

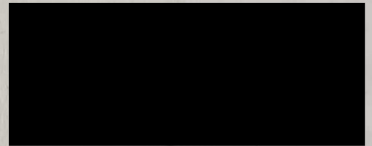
44122 Dortmund

66/1-1

Königswall 14


Zimmer 201

Herrn



24.06.2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG vom 05.04.2021 zu  
Fahrradabstellplätzen  
Hier: Teilweiser Ablehnungsbescheid**

Sehr geehrter Herr ,

mit Mail vom 05.04.2021 haben Sie um Übersendung der Liste der von Bürgern vorgeschlagenen Orte für neue Fahrradabstellplätze gebeten, die in der Abteilung des Radfahrbeauftragten gepflegt würde.

In meiner Mailnachricht vom 05.05.2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Wunschstandorte aus Politik und Bürgerschaft intern in der Datenbank für Fahrradabstellanlagen von den Radfahrbeauftragten des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund geführt werden.

Aufgrund dessen, dass dahingehende Bürgerwünsche und -vorschläge nach Aussage der verantwortlichen Mitarbeitenden zumeist ohne eine solche Kennzeichnung in die jeweilige Planung eingeflossen sind – und teilweise auch bereits umgesetzt werden – war es mir folglich nicht möglich, eine Liste aller Bürgerwunschstandorte zu erstellen.

Die von Ihnen am gleichen Tag gewünschte Übersendung der vorgenannten Datenbank habe ich mit Datum vom 06.05.2021 nach § 7 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) abgelehnt. Der Grund für diese Ablehnung ist im Sinne dieser Norm insb. in der Tatsache zu sehen, dass diese Datenbank Informationen bzgl. laufender aber noch nicht beschlossener Planungen enthält. Mit Ihrer Mailnachricht von selbigem Tag bitten Sie nunmehr um Spezifizierung dieser Ablehnung.

§ 7 IFG NRW sichert den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

So sind Anfragen auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen, sofern es sich um Informationen handelt, welche sich bspw. auf Entwürfe zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung für Arbeiten und Beschlüsse beziehen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Kampstraße und Hauptbahnhof  
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> \* Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Im vorliegenden Fall handelt es sich wie beschrieben um Informationen über laufende aber noch nicht abgeschlossene Planungen hinsichtlich neuer Fahrradabstellplätze, welche innerhalb der Datenbank gebündelt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass Vorschläge aus der Bürgerschaft umfassend und objektiv unter Beteiligung diverser Stellen beleuchtet und bewertet werden, bevor über eine etwaige Umsetzung beraten werden kann. Eine solche würde durch einen Informationszugang etwaig gefährdet.

Eine Ablehnung in solch gearteten Fällen stellt gemäß der Gesetzesformulierung eine gebundene Entscheidung dar. Ein Ermessenspielraum ist mir somit nicht eingeräumt.

Bezüglich Teilinformationen aus der Datenbank über bereits abgeschlossene Planungen ergibt sich ein Anspruch auf Informationszugang aus § 4 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 IFG NRW.

Hierbei würden Vorschläge umfasst, deren Planungen zum Zeitpunkt Ihres Antrags bereits abgeschlossen waren bzw. es zu dem Zeitpunkt der Überprüfung wären.

Eine solche würde jedoch eingehende Recherchearbeiten seitens des Tiefbauamtes erfordern. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Hierfür müssten u. a. zahlreiche E-Mailkonten von Mitarbeitenden sowie Sammelpostfächer durchsucht werden, um sämtliche abschließend bearbeiteten Bürger-vorschläge zusammenzustellen bzw. entsprechend aufzubereiten. Darüber hinaus müssten die Anfragen und Beschlüsse aus den Bezirksvertretungen mit Blick auf Bürgervorschläge für Fahrradbügel durchsucht werden. Sofern Sie Ihre Anfrage auf diese Teilinformationen ändern möchten, beachten Sie bitte die Hinweise hinsichtlich der anfallenden Gebühren im nächsten Abschnitt.

#### Gebührenberechnung

Gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) werden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Gebührentarif erhoben. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichen Vorbereitungsaufwand kann eine Gebühr in Höhe von 10,00 – 500,00 € anfallen. Gemäß des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund fällt für Büroarbeiten des gehobenen Dienstes je Person und angefangener Stunde eine Gebühr von 60,00 € an.

Sofern Sie einen wie oben beschrieben Teilinformationenzugang wünschen beliefe sich der vermutliche Arbeitsaufwand nach Rücksprache mit der betroffenen Abteilung auf vermutlich vier Arbeitsstunden a 60,00 €. Somit entstünden voraussichtlich Gebühren i. H. v. 240,00 €.

Wenn Sie dies wünschen, lassen Sie mich dies gerne wissen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin\*/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer\* eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren\* dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

Außerdem weise ich auf Ihr Recht hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

